



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Donnerstag, 04.12.2014

Nr. 27

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Kreistagssitzung	285
Bekanntmachung des AS Technologie- und Gründerzentrums, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach	286
Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Ursensollen und der Stadt Pressath über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Pressath vom 03.09.2014	287
Satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Adlholz-Irlbach-Gruppe in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.11.2014	288
Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Adlholz-Irlbach-Gruppe: Kostensatzung vom 13.11.2014	291
Haushaltssatzung des Schulverbandes Neukirchen – Königstein (Hauptschule), Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2014	292
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Hohenkernather Gruppe vom 09.02.2011	293
Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Diebis-Gruppe (BGS-WAS); (3. Änderungssatzung) vom 30.04.2014	294
Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg; Außensprechtage im Landratsamt Amberg-Sulzbach	295

Nachruf

Am 04.11.2014 verstarb

Frau Marlies Meier

Wir trauern um eine ehemalige Mitarbeiterin, die von 1977 bis 2004 als Kreisangestellte beim Landkreis Amberg-Sulzbach tätig war.

Unsere besondere Anteilnahme gilt ihren Angehörigen.

Wir danken Frau Meier für die geleisteten Dienste und werden ihr stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landkreis Amberg-Sulzbach
Richard Reisinger, Landrat

Kreistagssitzung

Am Montag, 08.12.2014, 15:00 Uhr, findet im Landhotel „Sternwirt“, Festsaal, Schlossplatz 2 - 4, 91249 Högen (Gde. Weigendorf), eine Kreistagssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

1. Änderung des Gebietes der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck (Landkreis Amberg-Sulzbach)
2. Abfallwirtschaft;
 4. Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Amberg-Sulzbach (Abfallwirtschaftssatzung) vom 27.01.2004
3. Abfallwirtschaft;
 2. Änderung der Satzung über die Benutzung der Wertstoffhöfe des Landkreises Amberg-Sulzbach
4. Resolution zum Ausbau der Schienenverbindung Nürnberg-Schwandorf-Furth i.W.; Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 03.09.2014
5. Resolution zu den Abkommen TTIP, CETA, TiSA; Antrag der ödp-Kreistagsfraktion vom 08.09.2014
6. Radoffensive Ostbayern – Qualitätsorientierte Weiterentwicklung des Fünf-Flüsse-Radwegs (LEADER-Kooperationsprojekt)
7. Bericht über die Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in Privatrechtsform gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO
8. Anfragen, Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil

Z 1/24.11.2014

Bekanntmachung des AS Technologie- und Gründerzentrums, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach

Der Verwaltungsrat des AS Technologie- und Gründerzentrum, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach hat mit Beschluss vom 13.11.2014 den geprüften Jahresabschluss und Lagebericht 2013 mit seinen Bestandteilen des AS Technologie- und Gründerzentrum, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Wirtschaftsjahr 2013 festgestellt und genehmigt.

Dem Kommunalunternehmen AS Technologie- und Gründerzentrum, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach ist folgender Bestätigungsvermerk durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AMR TREUCONSULT Revisionsgesellschaft mbH, Sulzbach-Rosenberg, unterzeichnet durch Herrn Wirtschaftsprüfer Wolfgang-Peter Wendl, erteilt worden:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Kommunalunternehmens AS Technologie- und Gründerzentrum, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach, Sulzbach-Rosenberg, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Durch Art. 107 Abs. 3 sowie Art. 91 BayGO und § 53 HGrG wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung) und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs liegen in der Verantwortung des Vorstands des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 sowie Art. 91 BayGO und § 53 HGrG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung sowie unter Berücksichtigung der Gliederungsvorschriften der vom Bayerischen Staatsministerium des Innern für Eigenbetriebe bekannt gegebenen Formblattmuster vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in der Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (des Vorstands) geben keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Sulzbach-Rosenberg, den 5. November 2014
 AMR TREUCONSULT
 Revisionsgesellschaft mbH
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 Wolfgang-Peter Wendl
 Wirtschaftsprüfer

Der Jahresfehlbetrag des AS Technologie- und Gründerzentrum, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach, betreffend das Wirtschaftsjahr 2013, in Höhe von 43.960,61 € wird vollständig durch den gewährten Ertragszuschuss der Gewährträger ausgeglichen. Der überschießende Betrag wird in die Rücklage eingestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen nach Bekanntgabe im Kreisamtsblatt 10 Tage während der üblichen Geschäftszeiten im Technologie- und Gründerzentrum Amberg-Sulzbach, An der Maxhütte 1, 92237 Sulzbach-Rosenberg, im Sekretariat im Erdgeschoss, öffentlich aus.

Richard Reisinger
 Landrat
 Verwaltungsratsvorsitzender

Harald Mizler
 Vorstand

Dr. Harald Schwartz
 Vorstand

Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Ursensollen und der Stadt Pressath über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Pressath vom 03.09.2014

§ 1 Abs. 1 der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Ursensollen und der Stadt Pressath vom 03.09.2014 (KRABl. Nr. 22/2014 S. 224) wird wie folgt berichtigt:

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Gemeinde Ursensollen und die Stadt Pressath sind aufgrund von § 2 Abs. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen, in gleicher Weise zuständig, wie die Dienststellen der Bayer. Landespolizei. Die Gemeinden führen die Überwachung des ruhenden Verkehrs und die Geschwindigkeitsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung geltenden Vorschriften durch.

Amberg, 03.12.2014
 Landratsamt Amberg-Sulzbach
 gez.
 Hans Siegert
 Regierungsrat

Satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Adlholz-Irlbach-Gruppe in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.11.2014

Der Markt Hahnbach und die Stadt Vilseck bilden gem. Art 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl S. 555), zuletzt durch Gesetz vom 10.08.1994 (GVBl S. 761), einen Zweckverband mit folgender

Verbandssatzung

§ 1 Rechtsstellung

1. Der Zweckverband führt den Namen Zweckverband zur Wasserversorgung der Adlholz-Irlbach-Gruppe.
2. Er hat seinen Sitz in Hahnbach.

§ 2 Verbandsmitglieder

1. Verbandsmitglieder sind der Markt Hahnbach und die Stadt Vilseck.
2. Andere Gemeinde oder Landkreise können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
3. Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 45 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der

Stadtteile:

Bruckmühle, Gumpenhof, Heroldsmühle, Hohenzant, Kagerhof, Sollnes, Schüsselhof und Schönlind der Stadt Vilseck.

Gemeindeteile:

Adlholz, Frohnhof, Irlbach, Kreuzberg, Müllers, Oberschalkenbach, Ölhof und Unterschalkenbach der Mitgliedsgemeinde Markt Hahnbach.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

1. Der Zweckverband hat die Aufgabe eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen muss.
2. Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
3. Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
4. Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
5. Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien. Sie halten die für den Feuerschutz eingebauten Anlagenteile auf ihre Kosten gebrauchsfähig.

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. die/der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus der/dem Vorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
2. Jedes Verbandsmitglied entsendet neben den Verbandsräten kraft Amtes weitere Verbandsräte, gemessen am Wasserverbrauch, in die Verbandsversammlung. Die Verbandsversammlung besteht aus neun Verbandsräten. Diejenige Mitgliedsgemeinde welche den höheren Wasserbezug hat, stellt einen Verbandsrat mehr.
Änderungen werden jeweils mit Beginn der Legislaturperiode wirksam und gelten bis zum Ende der Legislaturperiode. Eine Ausnahme bildet die Erweiterung des Verbandsgebietes.
3. Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden – ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde – schriftlich zu benennen. Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
4. Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamts; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden, sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
 - 1.1 die Entscheidung über die Errichtung und die wesentlichen Erweiterungen der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 - 1.2 die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
 - 1.3 die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung,
 - 1.4 die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte,
 - 1.5 die Feststellung und endgültige Anerkennung der Rechnung – des Jahresabschlusses,
 - 1.6 die Wahl des/der Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter/in und die Festsetzung der Entschädigung,
 - 1.7 die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
 - 1.8 den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 - 1.9 den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung,
 - 1.10 die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
2. Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
 - 2.1 den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken,

- 2.2 den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 5.000 € bringen,
- 2.3 den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsmaßnahmen.

§ 8 Rechtsstellung der Verbandsräte

- 1. Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- 2. Das Nähere regelt die Entschädigungssatzung.

§ 9 Dienstkräfte des Zweckverbandes

- 1. Dem Verbandsvorsitzenden stehen für seine Dienstgeschäfte die Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft Hahnbach zur Seite.
- 2. Der Verbandsvorsitzende kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und der technischen Betriebsführung sowie beim Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung allgemein für näher bezeichnete Aufgabenkreise oder von Fall zu Fall für einzelne Angelegenheiten den Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft Hahnbach übertragen.
- 3. Soweit Verpflichtungserklärungen für den Zweckverband im Einzelfall nicht erheblich sind, kann die VG Hahnbach vom Verbandsvorsitzenden allgemein oder im Einzelfall bevollmächtigt werden; dies gilt nicht für Verpflichtung wiederkehrenden Leistungen.

§ 10 Wirtschafts- und Haushaltsführung

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 11 Deckung des Finanzbedarfs

- 1. Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
- 2. Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlageschlüssel ist das Verhältnis der abgenommenen Wassermenge im vorletzten Jahr.
- 3. Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlageschlüssel ist das Verhältnis der abgenommenen Wassermenge im vorletzten Jahr.

§ 12 Festsetzung und Zahlung der Umlage

- 1. Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Rechnungsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- 2. Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:
 - a. Die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage (Umlagesoll),
 - b. das Verhältnis der abgenommenen Wassermenge im vorletzten Jahr (Bemessungsgrundlage),
 - c. das Verhältnis der abgenommenen Wassermenge im vorletzten Jahr (Umlagesatz),
 - d. die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- 3. Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:
 - a. Die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll),

- b. die im vorletzten Jahr insgesamt abgenommene Wassermenge (Bemessungsgrundlage),
 - c. der Betriebskostenumschlagsbetrag, der je cbm der im vorletzten Jahr abgenommenen Wassermenge trifft (Umlagesatz),
 - d. die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
4. Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

§ 13 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden durch die Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft Hahnbach durchgeführt.

§ 14 Auflösung des Zweckverbandes

Die Auflösung des Zweckverbandes ist unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

1. Der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung,
2. Die Vertretungsorgane aller Verbandsmitglieder müssen der Auflösung des Zweckverbandes zustimmen,
3. Die Übernahme der Beamten, der unkündbaren Angestellten, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben und der Versorgungslasten des Zweckverbandes ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten,
4. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landratsamtes Amberg-Sulzbach bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Herbert-Falk-Str. 5, 92256 Hahnbach, eingesehen werden.
2. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verbandssatzung vom 06.12.1967 und die dazu ergangene Änderungssatzung vom 27.01.1997 außer Kraft.

Hahnbach, den 13.11.2014

Zweckverband zur Wasserversorgung der Adlholz-Irlbach-Gruppe
gez. Lindner
Verbandsvorsitzender

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Adlholz-Irlbach-Gruppe Kostensatzung vom 13.11.2014

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Adlholz-Irlbach-Gruppe erlässt auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Adlholz-Irlbach-Gruppe erhebt für die Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

¹Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist.² Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. ³Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hahnbach, 13.11.2014
gez. Lindner
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Neukirchen–Königstein (Hauptschule), Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG -, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Neukirchen–Königstein - Hauptschule - folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	445.200,-- Euro
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	14.465,-- Euro
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4**Schulverbandsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2014 auf 352.085 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2013 auf 137 Schüler festgesetzt.
3. **Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 2.569,97 € festgesetzt.**

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 74.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2014 in Kraft.

Königstein, den 24.11.2014

gez.

Koch

Schulverbandsvorsitzender

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Hohenkemnather Gruppe vom 09.02.2011

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
- | | | |
|----|-------------------------------------|--|
| a) | pro m ² Grundstückfläche | 1,94 € zuzüglich gesetzlich gültiger MWSt. |
| b) | pro m ² Geschossfläche | 7,30 € zuzüglich gesetzlich gültiger MWSt. |
- (2) Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinn von § 3 WAS in vollem Umfang getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- bzw. Geschossflächen
- | | | |
|----|-------------------------------------|--|
| a) | pro m ² Grundstückfläche | 1,76 € zuzüglich gesetzlich gültiger MWSt. |
| b) | pro m ² Geschossfläche | 6,64 € zuzüglich gesetzlich gültiger MWSt. |
- (3) In den Nacherhebungsfällen einer nachträglichen Bebauung beträgt der zusätzliche Beitrag
- | | | |
|----|-------------------------------------|--|
| a) | pro m ² Grundstückfläche | 0,18 € zuzüglich gesetzlich gültiger MWSt. |
| b) | pro m ² Geschossfläche | 0,66 € zuzüglich gesetzlich gültiger MWSt. |

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt
- | | |
|---------------------------|--|
| pro m ³ Wasser | 1,45 € zuzüglich gesetzlich gültiger MWSt. |
|---------------------------|--|
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers
- | | |
|--|--|
| | 1,45 € zuzüglich gesetzlich gültiger MWSt. |
|--|--|
- (5) Wird kein Bauwasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr pauschal
- | | |
|--------------------------|---|
| Für den Rohbau | 25,00 € zuzüglich gesetzlich gültiger MWSt. |
| Für Innen bzw. Außenputz | 12,50 € zuzüglich gesetzlich gültiger MWSt. |

**§ 16
Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten am 01.01.2015 in Kraft.

Ursensollen, 01.12.2014

gez.

Josef Mörtl

1. Vorsitzender

**Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Diebis-Gruppe (BGS-WAS);
(3. Änderungssatzung) vom 30.04.2014**

Auf Grund der Art.5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Diebs-Gruppe folgende Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS-WAS):

§ 1

§ 6 erhält eine neue Fassung:

„ Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,36 € |
| b) pro m ² Geschoßfläche | 5,83 €“ |

§ 2

§ 10 Abs. 3 erhält eine neue Fassung:

„Die Gebühr beträgt 1,60 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 3

In § 13 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„Auf die Gebührenschild sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.“

§ 4

§ 1 der Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 2 und 3 der Satzung treten zum 01.01.2015 in Kraft.

Ebermannsdorf, den 30.04.2014

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Diebis-Gruppe

gez.

Josef Gilch

Zweckverbandsvorsitzender

Hinweis: Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung vom 05.08.2014

**Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg;
Außensprechtage im Landratsamt Amberg-Sulzbach**

Am Dienstag, 16.12.2014, findet in der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr im Landratsamt Amberg-Sulzbach, „Torstüberl“ in der Eingangshalle im Hauptgebäude (Gebäude 1, Kurfürstl. Schloss), Schlossgraben 3, 92224 Amberg, der Sprechtag des Amtes für Versorgung und Familienförderung Regensburg statt.

Z 1/03.12.2014
